Hausordnung Dorfgemeinschaftshaus Gemeinde Puls Dieckenweg 10

Das Dorfgemeinschaftshaus in Puls ist ein Gebäude der Gemeinde Puls. Die Verwaltung und Bewirtschaftung und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Puls, vertreten durch den Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten/Verwalter.

Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung und der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Puls für die Gemeinschaftsräume des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung.

2) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn

    a. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht.
    b. erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
    c. durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.

3) Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.

4) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung durch den Bürgermeister nicht außer Haus verbracht bzw. verliehen werden

5) Bei Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer. Beschädigungen sind durch den Nutzer unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter anzuzeigen und zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kaution einzubehalten. Geschirrbruch, zerbrochene Gläser oder fehlende Artikel aus dem Inventar sind zum Selbstkostenpreis zu ersetzen.

6) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Vermietungsbeauftragten. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7) Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages, die Räumlichkeiten so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen zu erledigen:

    a. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
    b. Die Stühle sind grundsätzlich mit dem Stuhlwagen zu transportieren, um Schleifspuren auf den Fußboden zu verhindern.
    c. Toiletten, Flur mit Garderobe, Thekenbereich und Küche sind in einem sauberen Zustand (bei erheblicher Verschmutzung feucht gewischt) zu übergeben.
    d. Der Schulungs- und Clubraum ist besenrein zu übergeben bzw. bei erheblicher Verschmutzung feucht aufzuwischen.
    e. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an dem gleichen Ort wieder einzuräumen.

8) Vor Verlassen des Gebäudes ist zu beachten, dass

   a. die Wasserhähne zugedreht sind.
   b. die Fenster, auch in den Toiletten, zu schließen sind.
   c. das Licht ausgeschaltet ist.
   d. die Absauganlage in der Küche ausgeschaltet ist.
   e. die Klimaanlage im Putzmittelraum ausgeschaltet ist.
   f. die Außentüren abgeschlossen sind

9) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
   Vereine und Verbände der Gemeinde Puls dürfen die gemeindeeigenen schwarzen Tonnen zur ordnungsgemäßen Entsorgung benutzen.

10) Bei der im Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen Fernsprechanlage handelt es sich nicht um ein öffentliches Fernsprechgerät. Dieses dient lediglich der Erreichbarkeit bzw. um Notrufe abzusenden. Sollten bei widerrechtlicher Nutzung Gebühren entstehen, können diese gegenüber dem Nutzer geltend gemacht werden.

11) Störende Geräusche und Tätigkeiten, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr, sind zu vermeiden. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlaufstärke zu stellen. Die Fenster und Türen sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten.

12) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der Anwohner möglichst vermieden wird. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
   Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

13) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballons (Sky Laternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

14) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.

15) Die technischen Anlagen und Geräte, insbesondere die Heizungs- und Lüftungsanlage, Beamer, Fernseher, dürfen nur von einer fachkundigen und eigens für diesen Zweck durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter geschulten Person bedient werden.

16) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

17) Der Nutzer haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Gemeinde Puls insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.

18) Der Nutzer kann gegenüber der Gemeinde Puls bzw. dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, welche der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

19) Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

20) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

21) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus ist das Rauchen verboten. Das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses mit Fußballschuhen ist untersagt. Die Fluchtwege sind frei zu halten.

22) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

23) Fundsachen sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter zu übergeben.

24) Das Parken auf dem Grundstück ist nur auf dem mit Schlacke befestigten Platz erlaubt. Absolutes Parkverbot besteht auf den für die Feuerwehr vorgesehenen Parkplätzen. Parken auf den Schwerbehinderungsparkplätzen ist nur für Berechtigte erlaubt.

25) Wer die Hausordnung grob fahrlässig verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.

26) Dem Hygienekonzept der Gemeinde Puls im Sinne des § 4 Landesverordnung Schleswig-Holstein zur Bekämpfung von Viruserkrankungen für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI ist in vollem Umfang Folge zu leisten.

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puls, den 04. März 2021

gez. Jens Stöver L.S.
Bürgermeister